

Nachrichten 02/2011

In diesen Nachrichten möchten wir über die Neuerung betreffend MWSt informieren, die die Durchführungsverordnung der EU gültig ab 1.7.2011 vorsieht.

Ab dem 1.7.2011 gilt in allen Mitgliedsländern (dh ohne die Veröffentlichung der Änderungen in den lokalen MWSt-Gesetzen) neue Durchführungsverordnung des EU-Rates betreffend MWSt Nr. 282/2011. Ziel dieser Durchführungsverordnung ist die einheitliche Geltendmachung des MWSt-Systems festzulegen.

Die Durchführungsverordnung definiert vorallem folgende Bereiche:

- Steuerpflichtige Person
- Warenlieferung und Gewährung von Dienstleistungen
- Ort der steuerbaren Transaktionen

Durchführungsverordnung legt die Regeln zur Durchführung der MWSt-Richtlinie Nr. 2006/112/ES fest, bringt neue Definitionen, verdeutlicht und erklärt konkrete Situationen und bestimmt die Pflichten der Lieferanten von Waren und Dienstleistungen ins Ausland (zB Pflicht des Lieferanten die durch den Abnehmer betreffend seiner Stellung hinsichtlich der MWSt gegebenen Daten zu prüfen; bzw. Dokumente, die vom Abnehmer zu verlangen sind usw.).

1. Ort der Leistungserbringung

Wie aus der MWSt-Richtlinie hervorgeht, die im slowakischen MWStG ab 1.1.2010 eingearbeitet wurde, bestehen zwei Regelungen bei Leistungserbringung. Die Durchführungsverordnung regelt, welche Kriterien bei der Festlegung des Leistungsortes zu berücksichtigen sind. Als Ort, an dem eine steuerpflichtige Person den Sitz ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit errichtet hat, gilt der Ort, aus dem die Funktionen der zentralen Betriebsverwaltung ausgeführt werden. Hauptkriterien für die Festlegung dieses Ortes sind wie folgt:

- Ort, an dem die wesentlichen Entscheidungen betreffend der allgemeinen Betriebsleitung getroffen werden (bevorzugt anzuwendendes Kriterium),
- Ort, an dem der Sitz des Unternehmens registriert ist,
- Ort, an dem die Betriebsleitung zusammenkommt.

Die Existenz einer Briefkastenadresse kann nicht als Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit der steuerpflichtigen Person betrachtet werden.

2. Betriebsstätte aus der Sicht der MWSt

Die Durchführungsverordnung bestimmt näher den Begriff „Betriebsstätte“, die als Zweigstelle außerhalb des Sitzes definiert ist. Eine Betriebsstätte hat folgende Merkmale:

- Ausreichende Dauerhaftigkeit und
- Ausreichende persönliche und technische Quellen, die ermöglichen, die Leistungen entgegenzunehmen und zu nutzen, Leistungen werden zum Nutzen der Betriebsstätte gewährt.

Nur die Zuordnung einer UID reicht nicht, um zu festzustellen, ob eine steuerpflichtige Person eine Betriebsstätte hat.

3. Stellung eines Abnehmers als steuerpflichtige Person

Bei dem sog. Grundprinzip hängt der Ort der Gewährung einer Dienstleistung von der Tatsache ab, ob der Leistungsempfänger steuerpflichtige Person ist und in welcher Stellung sie handelt. Der Leistungserbringende hat zu erkennen, in welcher Stellung der Leistungsempfänger handelt (vor allem ob er steuerpflichtige Person ist und ob er Leistungen für eigene Unternehmung oder Eigenverbrauch empfängt).

Falls der Leistungsempfänger dem Leistungserbringenden seine UID mitteilt, durch die nachgewiesen wird, dass es sich um steuerpflichtige Person handelt, ist der Leistungserbringende verpflichtet, die Richtigkeit dieser Angaben durch zugängliche Mittel (zB www-Seite der Finanzverwaltung, oder Kopie des Registrierungsbescheides erstellt durch zuständige Finanzverwaltung) zu prüfen (UID sowie Name und Adresse des Leistungsempfängers).

Ein Leistungsempfänger kann als steuerpflichtige Person auch dann betrachtet werden, falls die UID noch nicht erteilt wurde, aber diese wurde beantragt und über diese Tatsache wurde der Lieferant informiert, und es bestehen auch andere Nachweise, dass es sich um eine steuerpflichtige Person handelt. Auch in diesem Fall gilt, dass der Leistungserbringende diese Tatsachen angemessen zu prüfen hat.

Falls der Leistungsempfänger außerhalb von EU seinen Sitz hat, kann er als steuerpflichtige Person aufgrund der Bescheide der zuständigen Finanzverwaltung bzw. aufgrund der UID oder Steuernummer erteilt durch den Sitzstaat identifiziert werden (diese Tatsache ist ebenfalls angemessen zu prüfen).

Neben den Pflichten des Lieferanten die Stellung des Abnehmers zu prüfen, regelt die Durchführungsverordnung auch die Pflicht des Leistungsempfängers, dem die UID erteilt wurde, diese dem Lieferanten der Ware oder dem Leistungserbringenden bekannt zu geben.

Die Ausnahme aus der Meldepflicht der UID betrifft nur solche Warenempfänger, die eine UID nur zwecks der Leistungserbringung oder des Leistungsempfanges erteilt bekommen haben, die aber die Registrierungsgrenze des Warenerwerbes aus einem anderen Mitgliedsstaat nicht überschreiten (in SK 13.941,45 EUR); die Durchführungsverordnung regelt ausführlich die Vorgangsweise in solchen Fällen.

4. Sonderfälle der Leistungserbringung

Die Durchführungsverordnung regelt die Vorgangsweise bei der Gewährung von speziellen Dienstleistungen zB Verpflegungsleistungen, Vermietung von Verkehrsmitteln, kulturelle, künstlerische, sportliche, wissenschaftliche Leistungen sowie die Bildungsleistungen und sonstige ähnliche Leistungen.

5. Sonstiges

Da die Bestimmungen der Durchführungsverordnung sehr umfangreich sind und alle Bereiche der MWSt betreffen, können in diesen Nachrichten nicht alle Bestimmungen dargestellt werden. Die Finanzdirektion hat auf seiner Internetseite www.drsrc.sk eine Anweisung mit Ergänzungen und Beispielen veröffentlicht.

Das in diesen Nachrichten angeführtes Material hat nur informativer Charakter und ersetzt nicht die Rechts- und Steuerberatung. Sollte bei der Anwendung dieser allgemeinen Informationen zu Fehlinterpretationen kommen, können wir nicht die Verantwortung für eventuelle Fehler übernehmen und wir haften auch nicht für Schaden, die durch ihre Anwendung entstehen könnten. Für die Lösung von konkreten Angelegenheiten empfehlen wir die Mitarbeiter unserer Kanzlei zu kontaktieren.